OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304208/10/GS**

Datum: **Linz, 12. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.02.2026, GZ: BHLL/925100117629/25, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.02.2026, GZ: BHLL/925100117629/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 03.11.2025, 06:00 Uhr – 03.11.2025, 07:24 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, zu verantworten, dass die genannte Firme als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 03.11.2025 um 06:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der G__ zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firme wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 03.11.2025 um 07:24 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.

Name H__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 03.11.2025, 06:00 Uhr.
Beschäftigungsort: C-Straße"

I.2. Dagegen wurde rechtzeitig durch die anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Annahme der Behörde, Herr H__ hätte bereits um 06:00 Uhr seinen Dienst begonnen, falsch sei.

I.3. Am 24.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.05.2026. An dieser nahmen der Bf und sein Geschäftspartner der D__ in Begleitung ihrer Rechtsvertretung sowie zwei Vertreter des

Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, teil. Außerdem wurde der Verhandlung ein Videodolmetscher für die Ungarische Sprache zugeschaltet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. A__, geb. tt.mm.jjjj, und I__, geb. tt.mm.jjjj, waren jedenfalls im verfahrensgegenständlichen Zeitraum unbeschränkt haftende Gesellschafter der D__, E-Straße.

Unstrittig wurde H__, geb. tt.mm.jjjj, von der D__, E-Straße, am 03.11.2025 um 07:24 Uhr bei der G__ als Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet.

Mit H__ war telefonisch vereinbart worden, dass er am 03.11.2025 um ca. 07:00 Uhr in den Hof vor dem Lager des Unternehmens J__ in , C-Straße, kommen soll. A__ hat am 03.11.2025 bereits ab 05:00 Uhr in der Halle des J__-Lagers Pakete vom Förderband sortiert. Dabei wurden die Pakete vom Förderband genommen, eingescannt und die kleineren Pakete sofort in den Firmenwagen der D__ gegeben. Dazu war das Firmenauto der D__ an die Lagerhalle angedockt, der Innenraum war zum Lager geöffnet. Lediglich größere Pakete werden grundsätzlich daneben in der Halle gesammelt und zum Schluss hineingegeben.
Um ca. 07:00 Uhr kam Herr A__ kurz aus dem Lager heraus. Er hat von H__, der vor dem Lager der J__-Halle gewartet hat, Unterlagen (Führerschein, Reisepass, E-Card, Meldezettel) für die Anmeldung zur Sozialversicherung übernommen. Herr A__ hat Herrn H__ angewiesen, wiederum vor dem Lager der Firma J__ zu warten. Herr A__ ging ins Lager zurück und hat die Verladung der Pakete in den Firmenwagen selbst beendet. In der Zwischenzeit hatte Herr A__ die Unterlagen für die Anmeldung elektronisch Herrn I__ übermittelt. Herr I__, der sich im Büro am Betriebssitz der Firma in F__ befunden hat, hat die Anmeldung zur Sozialversicherung des H__ an die K__ in L__ um ca. 07:12 Uhr weitergeleitet und den Arbeitsvertrag im Büro in F__ erstellt. Sodann ist Herr I__ um ca. 07:25 Uhr vom Betriebssitz in F__ zum Lager der Firma J__ nach M__ gefahren und hat den Arbeitsvertrag betreffend H__ Herrn A__ übergeben. In weiterer Folge wurde der Arbeitsvertrag mit Herrn H__ am Parkplatz unterschrieben. Angeschlossen hat sich dann die Einschulung des Herrn H__ durch Herrn A__ beim und im bereits fertig geladenen Firmentransporter der D__. Um ca. 08:00 Uhr hat H__ das Firmenfahrzeug gelenkt und Herr A__ ist zur Einschulung auf dem Beifahrersitz gesessen.

Am 19.11.2025 fand um 08:00 Uhr eine Arbeitnehmerkontrolle durch das Amt für Betrugsbekämpfung, Team 47, in C-Straße (J__-Lager) statt.
Im Rahmen dieser Kontrolle wurde u.a. H__, geb. tt.mm.jjjj, ungarischer Staatsangehöriger, angetroffen und mit ihm ein Personenblatt ausgefüllt. Darin wurden von H__ u.a. folgende Angaben gemacht:

- im Eingabefeld „Ich arbeite derzeit für [Firma oder Person, Adresse, Telefonnummer, Name der Chefin/des Chefs]“: EO-Trans
- im Eingabefeld „Nichtselbständig tätig [Datum/Uhrzeit]“: 2025.11.03
- im Eingabefeld „Beim Unternehmen [z.B. Personalleasingfirma]“: 06:00
- im Eingabefeld „Beschäftigt/tätig als“: Zusteller

Aufgrund dieser Angaben im Personenblatt wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 47, ein Strafantrag wegen nicht rechtzeitig erstatteter Anmeldung zur Pflichtversicherung nach § 111 Abs. 1 ASVG erstattet.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen und den Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 06.05.2026 ergibt.
Die beiden Gesellschafter der D__ und der Zeuge H__ erweckten bei der Verhandlungsleiterin einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Sie schilderten nachvollziehbar und lebensnah den Einstellungsprozess von Herrn H__ am 03.11.2025.
Das Amt für Betrugsbekämpfung stützte ihre Anzeige auf das von Herrn H__ im Rahmen der Kontrolle am 19.11.2025 mit Herrn H__ aufgenommene Personenblatt, wonach er laut seinen eigenen Angaben am 03.11.2025 um 06:00 Uhr zu arbeiten begonnen habe.
Befragt zu seinem diesbezüglichen Eintrag im Personenblatt gab der Zeuge H__ in der Verhandlung glaubwürdig an, dass er mit dem Eintrag angeben wollte, dass er durchschnittlich zwischen 06:00 und 07:00 Uhr zu arbeiten begonnen hat. Er hat es nicht verstanden, dass es bei dem Eintrag in der Spalte um den ersten Arbeitstag ging. Dies deckt sich mit den vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen, dass H__ in der Mehrzahl der Fälle um diese Zeit Arbeitsbeginn hatte: In der ersten Arbeitswoche ist von Mittwoch bis Freitag ein Arbeitsbeginn um 06:00 Uhr eingetragen, am Dienstag um 07:00 Uhr und am ersten Arbeitstag ein Arbeitsbeginn um 08:00 Uhr eingetragen.
Angemerkt wird darüber hinaus, dass der Uhrzeiteintrag im Eingabefeld nicht mit dem genannten Betreff des Eingabefeldes korrespondiert und sich auf dem Personenblatt auf der Rückseite auch keine entsprechenden Vermerke aufklärend finden.
Die eingetragene Uhrzeit wäre außerdem 1 Stunde vor dem vereinbarten Erscheinen vor dem Lager der J__ gelegen gewesen.
Dass die in der Verhandlung aussagenden Personen die Zeitangaben nicht exakt auf die Minute einordnen konnten, ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung nachvollziehbar. Im Großen und Ganzen sind sie nachvollziehbar in Einklang zu bringen.
Es war daher den nachvollziehbaren Angaben des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung Glauben zu schenken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 77/2025, lauten wie folgt:

„§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:
1. die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer;
[…]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[…]

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder

4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
(3) Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 beträgt ein Jahr.
(4) Die Versicherungsträger, das Amt für Betrugsbekämpfung und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
(5) Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt."

III.2. Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wird dem Bf eine verspätete Anmeldung des Dienstnehmers nach dem ASVG am 03.11.2025 um 1 Stunde und 24 Minuten vorgeworfen, die vom Amt für Betrugsbekämpfung, Team 47, im Rahmen einer Kontrolle am 19.11.2025 zur Anzeige gebracht worden ist.

Unstrittig wurde der Arbeitnehmer am 03.11.2025 um 07:24 Uhr zur Sozialversicherung angemeldet. Zu prüfen ist, ob bei H__ bereits vor diesem Zeitpunkt ein Arbeitsantritt im Sinn des ASVG vorgelegen ist.

Der Arbeitsantritt im Sinn des § 33 Abs. 1 ASVG ist mit dem Zeitpunkt anzunehmen, zu dem der Dienstnehmer vereinbarungsgemäß am Arbeitsort erscheint und dem Dienstgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt (VwGH 04.09.2013, 2013/08/0156).

Wie in den Sachverhaltsdarstellungen ausgeführt, war H__ nur für Sonderfahrten zuständig. Zu seinem Arbeitsbereich zählten nicht die Sortierarbeiten am Förderband in der J__-Halle, die um 05:00 Uhr beginnen. Diese Sortierarbeiten wurden von Herrn A__ durchgeführt.
Arbeitsort des H__ war somit nicht das Lager des Unternehmens J__. H__ hat seine Arbeitsunterlagen (Führerschein, Reisepass, E-Card, Meldezettel) gerade nicht am Betriebssitz der Firma des Bf abgegeben und dort im Unternehmen

gewartet. Vereinbarungsgemäß hat H__ vor dem Lager der Firma J__ gewartet. Erst nach der erfolgten Anmeldung zur Sozialversicherung wurde der Arbeitsvertrag unterschrieben und hat die Einschulung im Transporter der Firma D__ (= Firmenfahrzeug) begonnen. Erst zu diesem Zeitpunkt ist der Arbeitsantritt des Herrn H__ bei der Firma des Bf vorgelegen. Nach sämtlichen Aussagen in der Verhandlung haben diese Handlungen jedenfalls nach 07:24 Uhr stattgefunden.

Da aus den angeführten Gründen am 03.11.2025 vor 07:24 Uhr kein Arbeitsantritt des H__ vorgelegen ist, liegt keine Verletzung der Meldepflicht durch den Bf vor. Da der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, war der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger